

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden

Aufgrund der §§ 5; 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. 1998 S. 29/ GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. 1998 S. 634/GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2) sowie des § 40 des Landeswassergesetzes vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669/GS M.-V. 753-2; geändert durch EnteignungsG vom 02.03.1993 GVOBl. S. 178) und der Satzung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden wurde in der Verbandsversammlung am 24. März 1999 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen.

Artikel I

§ 16 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung :

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 1 Ziffer 6 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt,
2. a) nach § 5 Absatz 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
c) nach § 9 Absätze 3 und 4 die Hausanschlußleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
d) nach § 10 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
e) die nach § 11 Absatz 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
f) den Bestimmungen für die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen gemäß § 12 zuwiderhandelt,
g) den in § 14 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt oder das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach 134 Absatz 2 Landeswassergesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.